

der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Die Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677) findet sinngemäß auf die Mitarbeiter des dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstellten Museums für deutsche Geschichte in Berlin Anwendung.

Zu § 1 der Verordnung

§ 2

Die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Museums für deutsche Geschichte wird entsprechend der der Verordnung vom 12. Juli 1951 als Anlage 1 beigefügten Gehaltstabelle folgendermaßen festgesetzt:

Gruppe	Tätigkeitsmerkmal	monatlich DM	jährlich DM
II	Assistent	675 bis 875	8 100 bis 10 500
IV	wissenschaftlicher Mitarbeiter wissenschaftlicher Bibliothekar	800 bis 1 000	9 600 bis 12 000
V	Oberassistent (gemäß § 1 Abs. 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. August 1951 — GBl. S. 811 zur Verordnung vom 12. Juli 1951)	850 bis 1 105	10 200 bis 13 260
VII	stellvertretender Abteilungs- direktor Leiter der Bibliothek	1 000 bis 1 200	12 000 bis 14 400
VIII	Abteilungsdirektor	1 200 bis 1 400	14 400 bis 16 800

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale	monatlich DM	jährlich DM
IX	stellvertretender Direktor des Museums für deutsche Ge- schichte	1 400 bis 1 700	16 800 bis 20 400
X	Direktor des Museums für deutsche Geschichte	1 690 bis 2 000	19 200 bis 24 000

Zu § 20 der Verordnung „„ 3 J

Amtsvergütungen erhalten entsprechend der der Verordnung vom 12. Juli 1951 als Anlage 2 beigefügten Amtsvergütungstabelle folgende wissenschaftlichen Mitarbeiter des Museums für deutsche Geschichte:

1. Präsident des Wissenschaftlichen Rates des Museums
für deutsche Geschichte 12 000 DM jährlich
2. Direktor des Museums für
deutsche Geschichte 6 000 DM jährlich
3. Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des Museums für
für deutsche Geschichte 3 000 DM jährlich

§ 4

Am Museum für deutsche Geschichte ständig nebenamtlich tätige wissenschaftliche Mitarbeiter können bis zur Hälfte der für die entsprechende hauptamtliche Besetzung der jeweiligen Stelle vorgesehenen Bezüge als Vergütung erhalten.

§ 5

- (1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.
- (2) Alle entgegenstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. H a r i g
Staatssekretär